

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Provinziallandtagsabgeordneter 65, Schiffs- und Floßverkehr bei Ruhrort-Homberg 65, Eichamt Hamborn 65, Arzneitage 65, Kirchenkollekte 65, Konsul 65, Marktdurchschnittspreise für Januar 66/67, Vorschriften über Befähigungsnachweis und Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute 68/76, Brückengelddordnung für die Kaftadt bei Wiffel 76/77, Altkatholischer Bistumsverweser Demmel in Bonn 77, Zwangssinnung 77, Verlorener Wandergewerbeschein 77, Verlosung 77, Apothekenerriehung in Düsseldorf 77/78, Hauskollekte 78, Grundstückszusammenlegung und -Teilung in verschiedenen Kreifen 78, Bergpolizeiverordnungsnaehtrag 78/79, Bollverfamtlung der Handwerkskammer Düsseldorf 79, Sommersemester an der tierärztlichen Hochschule Hannover 79, Enteignungen 79/80, Schießübungen in Cuxhaven 80/81, Personalien 81/82.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

147. 166. Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S.-S. 252) bringe ich im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß infolge der Niederlegung meines Mandates der Kreisdeputierte Kaufmann Anton Viell in Bernkastel-Eues zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Bernkastel gewählt worden ist.

Coblenz, den 9. Februar 1906. J.-Nr. 3143.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Frhr. von Schorlemer.

148. 178. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juli v. J. St. B. b. d. f. 5037 hierdurch benachrichtigt, daß beim Bau der Rheinbrücke von Ruhrort nach Homberg die Gerüste in der linksseitigen Brückenöffnung nunmehr beseitigt sind. Die bisherige Sperrung ist daher weggefallen und die linksseitige (Homberger) Brückenöffnung für den Schiffs- und Floßverkehr wieder freigegeben.

Die Herstellung des Überbaues der großen rechtsseitigen Öffnung wird freitragend vom linksseitigen Pfeiler aus erfolgen. Die Konstruktionsunterkante der Brücke liegt hier in der gleichen Höhe, wie bei den benachbarten festen Rheinbrücken, nämlich noch 9,1 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstande. Nur das unter dem Aufstellungsstran befindliche Hängegerüst am Überbau ragt in einer Breite von 22 m um 4,5 m herunter in das freie Durchflußprofil hinein.

Die jeweilige Stellung des Hängegerüsts wird bei Tage durch je zwei rote Flaggen, bei Nacht durch je zwei senkrecht über einander hängende rote Laternen auf jeder Seite des Hängegerüsts bezeichnet.

Coblenz, den 10. Februar 1906. St. B. b. d. f. 770.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J.-B. Wallraf.
Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1906.

149. 156. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Januar d. Js., Nr. II A 149, ist die Errichtung eines Gemeinde-Eichamtes in Hamborn mit der Ordnungsnummer 11/160 genehmigt und ihm die Befugnis zur Eichung von 1. Längenmaßen mit Ausschluß der Bandmaße; 2. Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und Meßflaschen; 3. Fässern jeder Größe; 4. Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände; 5. Gewichten und 6. Wagen für eine größte Last bis zu 2000 kg erteilt worden.

Düsseldorf, den 5. Februar 1906. I. F. 588.
Der Regierungs-Präsident.

150. 158. In der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin ist die Deutsche Arzneitage für das Jahr 1906 erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,20 Mark für ein in Leinen gebundenes Exemplar erhältlich.

Düsseldorf, den 3. Februar 1906. I. J. 403.
Der Regierungs-Präsident.

151. 163. Der evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 30. November 1905 Nr. E. O. 5256 eine Kirchenkollekte zur Beschaffung der Mittel für die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten bewilligt, welche am 25. Februar dieses Jahres erhoben werden wird.

Die Königlichen Kreislassen unseres Bezirks weisen wir hierdurch an, die ihnen zugehenden Beträge behufs Ablieferung an unsere Regierungshauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1906. II. D. Nr. 484.
Königliche Regierung, Not. für Kirchen- und Schulwesen.

152. 169. Der amerikanische Bürger Pendleton King ist an Stelle des Herrn Frank Dillingham zum Konsul der vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannt und in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 10. Februar 1906. I. F. 755.
Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Konsumtilien-Durchschnittspreise

Table with 7 main columns: 1. Name of the supply district, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Flour prices, 7. Total price. Sub-columns include 'per 100 kilograms' and 'per 1 kilogram' for various grain types.

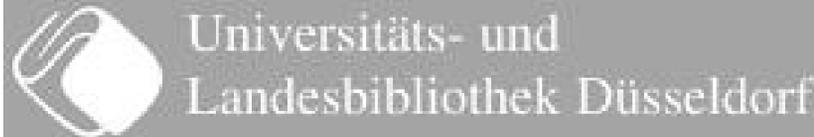
Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen vertriebene Futtermittel erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise der Konsumtilien, welcher bei Lieferung vorzuliegen hat. Bei Festsetzung der Durchschnittspreise werden die Preise der Futtermittel desjenigen Lieferungsbezirktes zugrunde gelegt, in welchem die betreffige Gemeinde gehört. Die in vorstehender Nachweisung aufgeführten Mischmehle Oberelsaß, (im Elsaß: Oberelsaß), M.-Mischmehl, (im Elsaß: M.-Mischmehl) und Lanten, (im Kreis Meers) sind keine Hauptmarktorte.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Januar 1906.

Table with 21 columns: 8. Street, 9. Quantity, 10. Price, 11-19. Various price categories for different types of flour and grain. Sub-columns include 'per 100 kilograms' and 'per 1 kilogram'.

Die als höchste Tagespreise im Monat Januar 1906 festgestellten Bezüge: — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 8, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie eingetragen.

Anmerkung II. In Elsel bestanden im Monat Januar 1906: 1 Liter Weiz 20 Pf., 1 Liter Rogg 20 Pf., 1 Liter Hafer 1 R. 10 Pf. Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgestellten Preise sind Durchschnittspreise. Düsseldorf, den 13. Februar 1906. I. G. 609. Der Regierungs-Verwalter.



154. 145. Bekanntmachung,
betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung
der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauf-
fahrteischiffen. Vom 16. Januar 1904.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das
Deutsche Reich hat der Bundesrat die nachstehenden
Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die
Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deut-
schen Kauffahrteischiffen
erlassen:

I. Nachweis der Befähigung.

§ 1. Die Zulassung als Seeschiffer oder Seesteuermann
wird bedingt durch eine Prüfung gemäß diesen Vor-
schriften sowie durch den Nachweis ausreichenden Seh-
und Farbenunterscheidungsvermögens gemäß den vom
Reichskanzler zu erlassenden Bestimmungen.

§ 2. Die für den Umfang der Gewerbebefugnis der See-
schiffer und Seesteuerleute maßgebende Abgrenzung der
Fahrten bestimmt sich nach § 1 der Bekanntmachung,
betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapi-
tänen und Schiffssoffizieren vom 16. Juni 1903 (Reichs-
Gesetzbl. S. 247).

§ 3. In Übereinstimmung mit der Bekanntmachung vom
16. Juni 1903 wird die Gewerbebefugnis der einzelnen
Schifferklassen und der Seesteuerleute, wie folgt, fest-
gesetzt:

1. Ein Schiffer auf Küstenfahrt ist befugt:
deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe, soweit sie nicht
zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Nah-
fahrt,
Kaufahrteischiffe von weniger als 200 Kubikmeter
Bruttoraumgehalt, soweit sie nicht zur Beförderung
von Reisenden dienen, sowie Seeleichter jeder Größe
in der Küstenfahrt
zu führen.
2. Ein Schiffer auf kleiner Fahrt ist befugt:
deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe, auch wenn sie
zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Nah-
fahrt,
deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubil-
meter Bruttoraumgehalt sowie Seeleichter jeder
Größe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt
zu führen.
3. Ein Schiffer auf großer Fahrt ist befugt:
deutsche Kauffahrteischiffe jeder Art und Größe in
allen Fahrten
zu führen.
4. Ein Seesteuermann ist befugt:
auf deutschen Kauffahrteischiffen jeder Art und Größe
in allen Fahrten den Steuermannsdienst zu ver-
richten,
in dem Umfange der dem Schiffer auf kleiner Fahrt
zustehenden Befugnis (Nr. 2) deutsche Kauffahrtei-
schiffe zu führen.

§ 4. Die Zulassung zur Schifferprüfung für Küstenfahrt
wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ab-
lauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens
fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann.

Als Fahrzeit zur See gilt die Fahrzeit auf Seeschiffen
oder Seefischereifahrzeugen. Von der Fahrzeit müssen
mindestens zwölf Monate auf Segelschiffen zugebracht
sein. Die Fahrt auf Seeleichtern ist nur bis zur Dauer
von zwanzig Monaten anrechnungsfähig.

§ 5. Die Zulassung zur Schifferprüfung für kleine Fahrt
wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ab-
lauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens
sechzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann.

Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate
auf Segelschiffen — mit Ausschluß von Küstenfischerei-
fahrzeugen — außerhalb der Küstenfahrt nach vollendetem
achtzehnten Lebensjahre zugebracht sein. Die Fahrt
auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen oder im
Trajektendienst ist nur bis zur Dauer von dreißig Monaten
anrechnungsfähig.

§ 6. Die Zulassung zur Steuermannsprüfung wird
bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf
des vollendeten fünfzehnten Lebensjahrs folgenden min-
destens fünfundvierzigmonatigen Fahrzeit zur See als
Decksmann.

Von der Fahrzeit müssen mindestens vierundzwanzig
Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen,
davon zwölf Monate auf einem Segelschiff oder als
Obermatrose in der Kaiserlichen Marine, und zwar min-
destens zwölf Monate auf See gehenden, mit voller
Takelung versehenen Schiffen zugebracht sein. Auch kann
die Vollmatrosenfahrzeit auf einem ausschließlich zur Aus-
bildung von Seeleuten bestimmten Fahrzeuge (Schul-
schiff) zurückgelegt werden.

Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahr-
zeugen oder im Trajektendienst ist nicht anrechnungsfähig.

§ 7. Die Zulassung zur Schifferprüfung für große
Fahrt wird bedingt durch:

- a) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuer-
mann folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen
Fahrzeit als Steuermann in mittlerer oder großer
Fahrt oder auf Schiffen von mindestens 400 Kubil-
meter Bruttoraumgehalt in kleiner Fahrt oder als
Schiffer auf kleiner Fahrt. Die Fahrzeit auf See-
leichtern oder im Trajektendienst ist nicht anrechnungs-
fähig;
- b) die Ausführung von nautischen Beobachtungen und
Berechnungen während dieser Fahrzeit und die Vor-
legung dieser Berechnungen.

§ 8. Als Schiffer auf großer Fahrt sind ohne vor-
gängige Ablegung der vorgeschriebenen Schifferprüfung
zuzulassen:

- a) ehemalige Oberleutnants zur See und Seeoffiziere
höherer Dienstgrade des aktiven Standes der Kaiser-
lichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf
des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens
neunundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See;
- b) ehemalige Angehörige des aktiven Standes der Kai-
serlichen Marine, welche die Seeoffiziershauptprüfung
bestanden haben, nach Zurücklegung einer auf den
Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden min-
destens neunundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See,

von welcher mindestens vierundzwanzig Monate in dem Dienstgrad als Leutnant zur See oder als Steuermann in den im § 7 unter a bezeichneten Fahrten zugebracht sind.

§ 9. Als Steuermann ist ohne vorgängige Ablegung der Steuermannsprüfung derjenige zuzulassen, welcher die Seeoffiziershauptprüfung bestanden und eine auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgende mindestens fünfundvierzigmonatige Fahrzeit zur See, darunter zwölf Monate als Vollmatrose auf Segelschiffen, oder als Obermatrose oder in einem höheren Dienstgrad auf seegehenden, mit voller Takelung versehenen Schiffen der Kaiserlichen Marine zurückgelegt hat.

§ 10. Der Fahrzeit als Steuermann (§ 7 lit. a) ist diejenige Fahrzeit zur See gleich zu achten, welche in der Kaiserlichen Marine nach der in der Marine oder vor einer staatlichen Prüfungskommission bestandenen Steuermannsprüfung als Deckoffizier oder diensttunender Steuermann zurückgelegt ist.

§ 11. Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetrieb auf Grund der §§ 8 und 9 sind unter Beifügung der Nachweise über den belleideten Dienstgrad oder das Bestehen der Seeoffiziershauptprüfung, über die vorgeschriebene Fahrzeit und über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen an diejenige Landesregierung zu richten, in deren Gebiete das Gewerbe zuerst betrieben werden soll.

II. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und Verfahren bei den Prüfungen.

A. Schifferprüfung für Küstenfahrt.

§ 12. Zur Abnahme der Schifferprüfungen für Küstenfahrt werden von den Landesregierungen Kommissionen eingesetzt, welche aus drei Mitgliedern, darunter mindestens zwei Seeschiffahrtskundigen, bestehen. Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Zahl der Mitglieder von der Landesregierung bestimmt.

§ 13. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf angefeht und dem Reichs-Prüfungsinspektor (§ 50) mitgeteilt.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden unter Beifügung des Geburtscheins sowie der Nachweise über die vorgeschriebene Fahrzeit (§ 4) und über das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis dem Prüflinge vor Beginn der Prüfung mit.

Ein Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen ist dem Protokolle (§ 47) beizufügen.

§ 14. Die Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich auf die in Anlage I genannten Gegenstände. Sie wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten. Diese haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Prüfungsgegenstände in einem für die praktische Anwendung ausreichenden Maße beherrscht.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge

geprüft werden.

Über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit durch Erteilung eines der Prädikate: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Die Abstimmung jedes Kommissionsmitglieds ist im Protokolle (§ 47) zu vermerken.

§ 15. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis. Genügt der Inhaber den Anforderungen in betreff des Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens nicht, so ist dies in dem Prüfungszeugnisse zu vermerken.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu ihrer Wiederholung innerhalb des Reichsgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens einem Monate zugelassen werden.

B. Schifferprüfung für kleine Fahrt.

§ 16. Am Orte jeder öffentlichen Navigationschule und nach Bedarf an Navigationsvorschulen wird eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt errichtet.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationschule,
3. einem Seeschiffahrtskundigen.

Die Mitglieder werden von der Landesregierung ernannt.

§ 17. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf angefeht und dem Reichs-Prüfungsinspektor mitgeteilt.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden unter Beifügung des Geburtscheins sowie der Nachweise über die vorgeschriebene Fahrzeit (§ 5) und über das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis dem Prüflinge vor Beginn der Prüfung mit.

§ 18. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage II genannten Gegenstände und zerfällt in

- a) eine schriftliche,
- b) eine praktische und
- c) eine mündliche.

Die mündliche Prüfung bildet den Schluß.

§ 19. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage II mit einem Stern (*) bezeichneten Fächern.

§ 20. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und durch deren Absonderung von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hilfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Ein Prüfling, welcher den ihm angewiesenen Platz ohne besondere Erlaubnis verläßt, gilt als zurückgetreten.

§ 21. Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung (Anlage II) läßt der Reichszkanzler eine größere Anzahl Auf-

Anlage II

Anlage I

gaben entwerfen.

Diese werden in geschlossene Pakete vereinigt, so daß je eine Aufgabe der im § 19 bezeichneten Fächer darin enthalten ist.

Eine für den Bedarf hinreichende Zahl dieser Pakete sowie die Lösungen der Rechnungsaufgaben werden den Prüfungskommissionen zugesandt.

§ 22. Jeder Prüfling wählt unter wenigstens zehn Paketen eines zu seiner Bearbeitung und vermerkt darauf seinen Namen. Das Paket wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet und auf die Richtigkeit seines Inhalts geprüft. Dem Prüflinge wird je ein Aufgabenblatt übergeben, auf welches er die vollständige Lösung der Aufgabe und seinen Namen mit Tinte einzutragen hat, ohne dabei anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen zu benutzen.

Die Nummer jeder Aufgabe sowie die Zeit, zu welcher jede Lösung begonnen und beendet ist, wird durch ein Kommissionsmitglied in der dafür hergestellten Übersicht vermerkt.

Nach Beendigung jeder Lösung hat der Prüfling das Aufgabenblatt an die Prüfungskommission abzugeben.

Der Vorsitzende ist befugt, einem Prüflinge, welcher ungebührlich lange an einer Aufgabe arbeitet, eine Frist zu setzen, innerhalb der die Arbeit abgegeben werden muß.

Die Lösungsblätter jedes Prüflinges werden zusammen mit einem von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Prüfung zu einem Prüfungshefte vereinigt.

§ 23. Die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, welche Rautiker sind und vom Vorsitzenden hierzu bestimmt werden, unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittels schriftlicher Randbemerkungen beurteilt, wobei jeder Lösung eine der Zensuren: „Genügend“ oder „Nicht genügend“ erteilt wird. Besteht Uneinigkeit über eine zu erteilende Zensur, so entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Rautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von anderen Mitgliedern der Prüfungskommission erteilten Zensuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Die Prüflinge, welchen in den Fächern C₄, C₅ und C₇ der Anlage II und außerdem mindestens noch in drei anderen Fächern die Zensur „Genügend“ erteilt ist, erhalten für den Gesamtausfall das Prädikat „Bestanden“. Die übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden“.

§ 24. Während oder nach der schriftlichen Prüfung hält der Navigationslehrer (§ 16) in Gegenwart eines anderen Mitglieds der Prüfungskommission eine praktische Prüfung in der Handhabung des Spiegeloktantens (Anlage II) ab.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Rautiker, so kann er die Prüfung selbst abhalten.

Über den Ausfall der praktischen Prüfung entscheidet

derjenige, welcher sie abgenommen hat, durch Erteilung eines der Prädikate: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 25. Nur wer in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden“ erhalten hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dem hiernach Ausgeschlossenen wird dies von dem Vorsitzenden zu Protokoll eröffnet.

§ 26. Die mündliche Prüfung wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten. Diese haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage II bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich nicht geprüft worden ist oder die schriftlichen Leistungen ungenügend waren. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urteil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge mündlich geprüft werden.

§ 27. Über den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Erteilung eines der Prädikate: „Bestanden“ und „Nicht bestanden“.

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitglieds muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§ 28. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung nicht bestehen, haben die ganze Prüfung nicht bestanden. Sie müssen bei Wiederholung der Prüfung auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen; für den Fall, daß die Wiederholung binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet, kann die nochmalige Prüfung in Abschnitten, in denen der Prüfling früher bestanden hat, erlassen werden. Dem Prüfling ist bei der Zurückweisung zu eröffnen, inwieweit ihm ein solcher Nachlaß gewährt wird.

§ 29. Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte erteilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Die Prüfungskommission kann nach Stimmenmehrheit einzelnen Prüflingen bei hervorragenden Leistungen in allen drei Prüfungsabschnitten für den Gesamtausfall der Prüfung das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden“ zuerkennen.

§ 30. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis. Genügt der Inhaber den Anforderungen in betreff des Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens nicht, so ist dies in dem Prüfungszeugnisse zu vermerken.

§ 31. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Reichsgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens zwei Monaten zugelassen werden.

Einem Prüflinge, welcher während der Prüfung zurücktritt, kann, wenn er nicht schon in einem Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, von der Prüfungskom-

mision gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf von zwei Monaten zu wiederholen. Ist der Rücktritt erst nach dem Bestehen der schriftlichen und der praktischen Prüfung erfolgt, so kann dem Prüflinge der im § 28 vorgesehene Nachlaß gewährt werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hilfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräte benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachteil trifft solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen.

C. Steuermannsprüfung und Schifferprüfung für große Fahrt.

§ 32. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationschule wird von der Landesregierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen oder Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern:

einem Vorsitzenden;

zwei an öffentlichen Navigationschulen angestellten Navigationslehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur einer der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Navigationschulen angehören darf;

zwei Seeschiffahrtskundigen, welche entweder Offiziere der Kaiserlichen Marine oder Schiffsführer auf großer Fahrt sind oder gewesen sind.

§ 33. Die Prüfungskommissionen machen die Prüfungstermine bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem Reichs-Prüfungsinspektor (§ 50) Kenntnis zu geben.

§ 34. Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

- a) der Geburtschein,
- b) die Nachweise über die im § 6 vorgeschriebene Fahrzeit zur See,
- c) die Nachweise über Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

§ 35. Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

- a) das Zeugnis über die Zulassung als Steuermann,
- b) die Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann folgende mindestens vierundzwanzigmonatige Fahrzeit als Steuermann auf den im § 7 unter a bezeichneten Fahrten oder als Schiffer auf kleiner Fahrt,
- c) die Aufzeichnungen über die während dieser Fahrzeit ausgeführten nautischen Beobachtungen und Berechnungen (§ 7 lit. b),
- d) die Nachweise über Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung anderer Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

§ 36. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage III beziehungsweise Anlage IV genannten Gegenstände und zerfällt in

- a) eine schriftliche,
- b) eine praktische und
- c) eine mündliche Prüfung,

Die mündliche Prüfung bildet den Schluß.

§ 37. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage III beziehungsweise Anlage IV mit einem Stern (*) bezeichneten Fächern.

§ 38. Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung (Anlagen III und IV) läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen.

Diese werden in geschlossene Pakete vereinigt, so daß je eine Aufgabe der im § 37 bezeichneten Fächer darin enthalten ist.

Eine für den Bedarf hinreichende Zahl dieser Pakete sowie die Lösungen der Rechnungsaufgaben werden den Prüfungskommissionen zugesandt.

§ 39. Jeder Prüfling wählt unter wenigstens zehn Paketen eines zu seiner Bearbeitung und vermerkt darauf seinen Namen. Das Paket wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet und auf die Richtigkeit seines Inhalts geprüft. Dem Prüflinge wird je ein Aufgabenblatt übergeben, auf welches er die vollständige Lösung der Aufgabe und seinen Namen mit Tinte einzutragen hat, ohne dabei anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen zu benutzen.

Die Nummer jeder Aufgabe sowie die Zeit, zu welcher jede Lösung begonnen und beendet ist, wird durch ein Kommissionsmitglied in der dafür hergestellten Übersicht vermerkt.

Nach Beendigung jeder Lösung hat der Prüfling das Aufgabenblatt an die Prüfungskommission abzugeben.

Der Vorsitzende ist befugt, einem Prüflinge, welcher ungebührlich lange an einer Aufgabe arbeitet, eine Frist zu setzen, innerhalb der die Arbeit abgegeben werden muß.

Die Aufgaben aus den Fächern: Deutsche Sprache, Arithmetik, Planimetrie, Physik, Mathematische Geographie, Luft- und Meeresströmungen und Schiffstagebuch sind tunlichst am ersten Tage der schriftlichen Prüfung zu bearbeiten.

Die Lösungsblätter jedes Prüflings werden zusammen mit einem von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Prüfung zu einem Prüfungshefte vereinigt.

§ 40. Die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, welche Nautiker sind, darunter bei den Schifferprüfungen für große Fahrt dem auswärtigen Navigationslehrer, im übrigen nach Bestimmung des Vorsitzenden, unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittels schriftlicher Randbemerkungen beurteilt, wobei jeder Lösung eine der Zensuren: „Genügend“ oder „Nicht genügend“ erteilt wird. Besteht Uneinigkeit über eine zu erteilende Zensur, so entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von

anderen Mitgliedern erteilten Zensuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Diejenigen Prüflinge, welche bei der Steuermannsprüfung in jedem der sechs Fächer C₄, C₇, C₁₃, C₁₄, C₁₆ und C₁₉ der Anlage III, bei der Schifferprüfung in jedem der sieben Fächer C₇, C₁₃, C₁₆, C₁₇, C₁₈, C₁₉ und D₉ der Anlage IV und außerdem bei der Steuermannsprüfung mindestens noch in fünf Fächern aus C (Nautik) und D (Seemannschaft) sowie in drei weiteren Fächern, bei der Schifferprüfung mindestens noch in vier Fächern aus C (Nautik) sowie in vier weiteren Fächern die Zensur „Genügend“ erteilt ist, erhalten für den Gesamtfall das Prädikat „Bestanden“. Die übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden“.

§ 41. Während oder nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von einem Navigationslehrer oder von dem Vorsitzenden, wenn dieser Nautiker ist, in Gegenwart eines zweiten Mitglieds der Prüfungskommission eine praktische Prüfung abgehalten. Diese hat sich auf den Gebrauch und die Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktantens und Sextanten, sowie auf die Benutzung des künstlichen Horizonts zu erstrecken, bei Schifferprüfungen außerdem noch auf die Einrichtung und den Gebrauch der Barometer und Thermometer (Anlage III C₉ und C₁₀ sowie Anlage IV C₉, C₁₀ und C₁₁).

Jedem Prüflinge müssen in der praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe „genügend“ gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur die Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben „genügend“ gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prädikat „Bestanden“, die übrigen das Prädikat „Nicht bestanden“.

§ 42. Die §§ 25 bis 31 finden auf die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung für große Fahrt entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen für sämtliche Prüfungen.

§ 43. Wer einem Prüflinge behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht erteilt hat, darf der Prüfungskommission nicht angehören.

§ 44. Ob eine mündliche Prüfung öffentlich abzuhalten ist, bestimmt die Landesregierung.

§ 45. Die den Nachweisen über das Sehvermögen zu Grunde liegende Untersuchung darf nicht mehr als zwölf Monate vor der Prüfung stattgefunden haben.

Bei der Schifferprüfung für große Fahrt beträgt die entsprechende Frist achtundvierzig Monate.

§ 46. Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden. Sie betragen einschließlich des etwaigen Stempels für

- | | |
|---|----------|
| a) die Schifferprüfung für Küstenfahrt . . . | 5 Mark, |
| b) die Schifferprüfung für kleine Fahrt . . . | 15 Mark, |
| c) die Steuermannsprüfung | 15 Mark, |
| d) die Schifferprüfung für große Fahrt . . . | 30 Mark. |

§ 47. Über jede Prüfung wird ein kurzes, von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, das nebst den schriftlichen Arbeiten bei den Kommissionssakten verbleibt.

Über die Prüfungsverhandlungen dürfen an Unbeteiligte keine Mitteilungen gemacht werden.

§ 48. Die Befähigungszeugnisse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse nach näherer Bestimmung der Landesregierung ausgefertigt. Hat der Prüfling den Anforderungen in betreff des Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens nicht genügt, so darf ihm ein Befähigungszeugnis nicht erteilt werden.

Im Falle der Erteilung eines höheren Befähigungszeugnisses werden die niedrigeren Befähigungszeugnisse zurückbehalten.

§ 49. Die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen werden vom Reichskanzler festgestellt.

§ 50. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswezens bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl von Inspektoren (Reichs-Prüfungsinspektoren).

Diese haben darauf zu achten, daß die in bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1. gegen die den bestehenden Vorschriften zuwider erfolgte Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben;
2. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
3. bei der mündlichen Prüfung einzelne Gegenstände zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind; dabei hat der Vorsitzende der Prüfungskommission etwaige auf Vertiefung oder Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete ihm kundgegebene Wünsche des Reichs-Prüfungsinspektors schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen;
4. gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese eines der Prädikate: „Bestanden“, „Mit Auszeichnung bestanden“ oder „Nicht bestanden“ den Vorschriften zuwider zu erteilen beabsichtigt.

Wird in einem solchen Falle eine Verständigung nicht erzielt, so hat der Reichs-Prüfungsinspektor sofort dem Reichskanzler Bericht zu erstatten, welcher in der Sache entscheidet.

III. Allgemeine sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 51. Der Reichskanzler kann im Einverständnisse mit der beteiligten Landesregierung in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 52. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Hochseefischereifahrzeuge nur nach Maßgabe der für sie ergehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§ 53. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften

ausgestellten Befähigungszeugnisse als Seeschiffer oder Seefermann behalten auch nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Umfang der Befugnis der einzelnen Gruppen sich künftig nach § 3 dieser Vorschriften bestimmt. Auf Antrag erhalten die Inhaber ein Befähigungszeugnis der entsprechenden Gruppe nach Maßgabe dieser Vorschriften.

§ 54. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Juli 1904 an die Stelle der jetzt geltenden Vorschriften (Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seefermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 6. August 1887 [Reichs-Gesetzbl. S. 395], Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steueremannsfahrzeit, vom 15. Juni 1888 [Reichs-Gesetzbl. S. 185], Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seefermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 11. Juni 1891 [Reichs-Gesetzbl. S. 348], Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seefermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 4. März 1895 [Reichs-Gesetzbl. S. 179] und Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer oder Seefermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 14. März 1899 [Reichs-Gesetzbl. S. 134]).

Berlin, den 16. Januar 1904.

Der Reichskanzler.

J. B.: Graf von Posadowsky.

Anlage I.

Gegenstände der Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt.

Seemannschaft.

1. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.
2. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.
3. Kenntnis in der Benutzung der Seelarten im Bereiche der Küstenfahrt.

Anlage II.

Gegenstände der Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

A. Sprachen.

Deutsche Sprache bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdrücke nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

- *1. Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Regelbetri.
2. Einfachere geometrische Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1. Begriff der geographischen Breite und Länge.
- *2. Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompass.
- *3. Einrichtung und Benutzung der gebräuchlichen Loggs.
- *4. Bestreckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppellkurs, Berichtigung der Kurse für Abtrieb des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.
- *5. Gebrauch der Seelarten.
6. Gebrauch des Oktanten.
- *7. Bestimmung der Breite aus der Meridianhöhe der Sonne.
- *8. Berechnung der Hoch- und Niedrigwasserzeit.
- *9. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.†)

1. Kenntnis der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.
2. Auf- und Abtastelung der Seeschiffe.
3. Stauung der Ladung.
4. Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Seeverberufsgenossenschaft.
5. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
- *6. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.
7. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.
8. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage III.

Gegenstände der Prüfung zum Seefermann.††)

A. Sprachen.

- *1. Deutsche Sprache bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdrücke nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Englische Sprache, soweit sie zum Verständnis der Seelarten, des Nautical Almanac und einfacher Segelanweisungen notwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

- a) Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben.
- b) Lehre der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.
- c) Lösung von einfachen Gleichungen ersten Grades und Verhältnisgleichungen.

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Fächer werden in der schriftlichen Prüfung bearbeitet.

†) Unter den hierunter erwähnten Schiffen sind nur solche von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt zu verstehen.

††) Der Ausfall einzelner laufender Nummern in Anlage III und IV beruht auf dem Vorschlage der nautischen Fachkonferenz, gleiche Fächer in beiden Anlagen mit denselben Nummern zu bezeichnen.

*2. Planimetrie.

- a) Einfachere Sätze über Winkel sowie über Kongruenz, Ähnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
- b) Einfachere Sätze vom Kreise.
- c) Einfachere Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelt der Lehrsätze.
- d) Berechnung des Inhalts von gradlinigen Figuren und von Kreisen sowie von Schiffsquerschnitten nach der Simpsonschen Regel.

*3. Stereometrie.

- a) Einfachere Sätze über die Lage von Linien und Ebenen im Raume, über Kugeln und Kugelschnitte sowie über sphärische Winkel und Dreiecke.
- b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Kugeln sowie von Schiffsräumen nach der Simpsonschen Regel.

*4. Ebene Trigonometrie.

- a) Trigonometrische Funktionen und deren einfachste Beziehungen zu einander.
- b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

5. Sphärische Trigonometrie.

Die Sinusregel und die Grundgleichung.

6. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Naturkörper, einfachere Sätze aus der Mechanik sowie aus der Lehre des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus.

C. Nautik.

- *1. Mathematische Geographie.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompassse.
Einfachere Methoden zur Bestimmung der Ablenkung der Kompassse an Bord.
- *3. Einrichtung und Benutzung der gebräuchlichen Loggs.
- *4. Bestreckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppeltkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrieb des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.
5. Ortsbestimmung durch Peilung und Höhenwinkel-messung von Gegenständen sowie Winkelmessung zwischen denselben, wenn ihre Lage oder Höhe bekannt ist.
6. Ermittlung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
- *7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Gebrauch der Steuertafel.
9. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente.
10. Gebrauch des künstlichen Horizonts.
11. Gebrauch und Behandlung der Schiffschronometer.
12. Kenntnis der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
- *13. Berechnung von Gestirns Höhen; Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Strahlenbrechung, Parallaxe und Halbmesser.
14. Bestimmung der Breite
 - *a) aus Meridianhöhen der Sonne und Fixsterne,
 - *b) aus Nebenmeridianhöhen der Gestirne nach

Chronometer und Länge.

- *16. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirns Höhen.
- *17. Bestimmung des Chronometerstandes gegen Greenwicher Zeit aus Mondabständen und Berechnung der Länge bei gegebener Ortszeit.
- *18. Bestimmung der Breite und Länge aus Chronometer und zwei Gestirns Höhen.
- *19. Bestimmung der Mißweisung und Kompaßablenkung aus Amplituden und Azimuten der Sonne.
- *20. Berechnung der Hoch- und Niedrigwasserzeit; Berichtigung der Lotungen auf Niedrigwasser.
- *23. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.

1. Kenntnis der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.
4. Auf- und Abtastelung der Seeschiffe.
6. Stauung der Ladung; Kenntnis der Schiffs- und Ladepapiere.
7. Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Seeverberufsgenossenschaft.
8. Schiffsmannöver bei jedem Wetter.
- *9. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.
10. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.
11. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Secunfällen.

Anlage IV.

Gegenstände der Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt.

A. Sprachen.

- *1. Deutsche Sprache bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdruck nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Englische Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, der Lotsenkommandos und der Segelanweisungen notwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik

- a) Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben.
- b) Lehre der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.
- c) Lösung von einfachen Gleichungen ersten Grades und Verhältnisgleichungen.

*2. Planimetrie.

- a) Einfachere Sätze über Winkel sowie über Kongruenz, Ähnlichkeit und Gleichheit geradliniger Figuren.
- b) Einfachere Sätze vom Kreise.
- c) Einfachere Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelt der Lehrsätze.
- d) Berechnung des Inhalts von geradlinigen Figuren

und von Kreisen sowie von Schiffsquerschnitten nach der Simpson'schen Regel.

*3. Stereometrie.

- a) Einfachere Sätze über die Lage von Linien und Ebenen im Raume, über Kugeln und Kugelschnitte sowie über sphärische Winkel und Dreiecke.
- b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Fässern sowie von Schiffsräumen nach der Simpson'schen Regel.

*4. Ebene Trigonometrie.

- a) Trigonometrische Funktionen und deren einfachste Beziehungen zu einander.
- b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

*5. Sphärische Trigonometrie.

- a) Die Sinusregel und die Grundgleichung.
- b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

*6. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Naturkörper, einfachere Sätze aus der Mechanik sowie aus der Lehre des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus.

C. Nautik.

- *2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
Einfachere Methoden zur Bestimmung der Ablenkung und zur Kompensation der Kompassabweichung. Gebrauch der Steuerneze (Diagramme); Berechnung der Koeffizienten aus den Ablenkungen der acht Hauptstriche, Berechnung einer Steuertafel aus neu bestimmten Koeffizienten B und C.
- *4. Bestreckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppellkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrieb des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.
5. Ortsbestimmung durch Peilung und Höhenwinkel-messung von Gegenständen sowie Winkel-messung zwischen denselben, wenn ihre Lage oder Höhe bekannt ist.
6. Ermittlung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
- *7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten. Gebrauch der Steuertafel.
8. Segeln im größten Kreise und Gebrauch der gnomonischen Karten, soweit sie zum Eintragen des größten Kreises in die Seekarte dienen.
9. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente.
10. Gebrauch des künstlichen Horizonts.
11. Gebrauch und Behandlung der Schiffschronometer.
12. Kenntnis der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
- *13. Berechnung von Gestirns Höhen.
14. Bestimmung der Breite
*a) aus Meridianhöhen der Gestirne,
*b) aus Nebenmeridianhöhen der Gestirne nach Chronometer und Länge.
- *15. Bestimmung der Ortszeit und des Chronometerstandes aus Gestirns Höhe bei gegebener Länge und

Berechnung des täglichen Ganges.

- *16. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirns Höhen.
- *17. Bestimmung des Chronometerstandes gegen Greenwicher Zeit aus Mond-Distanzen und Berechnung der Länge bei gegebener Ortszeit.
- *18. Bestimmung der Breite und Länge aus Chronometer und zwei Gestirns Höhen.
- *19. Bestimmung der Mißweisung und Kompassablenkung aus Amplituden und Azimuten der Gestirne.
21. Einrichtung und Gebrauch der Barometer und Thermometer.
- *22. Kenntnis der Luft- und Meeresströmungen.
- *23. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.

1. Kenntnis der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe Regeln für das Reinigen der Schiffe innen und außen, für den Anstrich ebendasselbst und besonders innerhalb der Doppelböden und Wassertanks.
2. Verständnis der Vorschriften der hauptsächlichsten Institute für Klassifikation der Schiffe, soweit das zur allgemeinen Beurteilung der Materialstärken nötig ist.
3. Grundlagen der Schiffsvermessung sowie begrifflicher Unterschied zwischen der Tragfähigkeit und dem Rauminhalt eines Schiffes.
4. Auf- und Abtastelung der Seeschiffe.
5. Allgemeine Kenntnis der Stabilität und ihres Einflusses auf die Bewegung und Sicherheit des Schiffes.
6. Stauung der Ladung; Kenntnis der Schiffs- und Ladepapiere.
7. Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Seeverberufsgenossenschaft.
8. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
- *9. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotensignale.
10. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.
11. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit nachstehendem Bemerkten zur Kenntnis:

Die Zulassung zur Schifferprüfung für kleine Fahrt wird nach § 5 der Vorschriften u. a. bedingt durch den Nachweis einer zwölfmonatigen Fahrzeit als Decksmann auf Segelschiffen — mit Ausschluß von Küstenschiffen — außerhalb der Küstenfahrt nach vollendetem 18. Lebensjahre. Nachdem während der bisherigen Übergangszeit den Gesuchen um ausnahmsweise Zulassung von Seeleuten, die diesen Vorschriften nicht genügen, zur Prüfung ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt ist, soll fortan auf die wirkliche Durchführung der Anforderungen der neuen Prüfungsvorschriften mehr hingewirkt werden, da sie nunmehr zwei Jahre bekannt sind und in dieser Zeit Gelegenheit gegeben ist, die fehlende Fahrzeit nachzuholen. Hierbei ist zu bemerken,

daß diese Fahrzeit, die nicht in der Stellung eines Postmatrosen zurückgelegt zu werden braucht, auch auf den Loggern der Heringsfischerei-Gesellschaften, soweit sie die Grenzen der Küstenfahrt überschreiten, erworben werden kann.

Düsseldorf, den 26. Januar 1906. I. E. 50.
Der Regierungs-Präsident.

155. 175.

Ordnung

nach welcher Brückengeld für die Benutzung des Fährdammes und der Brücke über die Ralslact am sog. Volk zu Wiffel zu entrichten ist.

A. Brückengeldsätze.

An Brückengeld ist zu entrichten:

- I. Von Personen, einschließlich dessen was sie tragen, für jede Person 5 Pfg.

Anmerkung: Personen, welche sich auf oder in einem Fuhrwerk, Fahrrad oder Kraftfahrzeug befinden, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, oder einen Handwagen u. führen, für welche Brückengeld nach den Sätzen zu II III ^{1,2} und IV gezahlt wird, sind frei.

- II. Von Fuhrwerken, Schlitten, Gespannen für Ackergeräte, Maschinen u., Fahrrädern und Kraftfahrzeugen. (Siehe Anmerkung zu I)

1. für Personen- und Lastfuhrwerke, Schlitten, beladen oder unbeladen und Gespanne für Acker- u. p. Geräte, Maschinen u.
 - a) bei einer Bespannung mit einem Zugtier 25 "
 - b) bei einer Bespannung mit mehreren Zugtieren für jedes weitere Zugtier 10 "
2. für ein Hundefuhrwerk oder ähnliches kleines Gefährt 15 "
3. für ein Fahrrad 10 "
4. für ein Motorfahrrad 15 "
5. für größere Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen und Gütern beladen oder unbeladen 50 "

Anmerkung: Von Fuhrwerken und Schlitten, Ackergeräten und Maschinen, welche ohne Zugtiere befördert werden, ist die Abgabe wie für ein Zugtier zu entrichten.

- III. Von unangespannten nicht auf Wagen befindlichen Tieren: (Siehe Anmerkung zu I)

1. für ein Pferd, Maultier oder einen Esel, mit oder ohne Reiter oder Last oder ein Stück Rindvieh 15 "
2. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 10 "
3. für Federvieh, welches getrieben wird für je 10 Stück (weniger als 10 Stück hinh. frei) 3 "

Anmerkung: Auf Fuhrwerken befindliche Tiere sind frei.

- IV. Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten beladen oder unbeladen (Siehe Anmerkung zu I) 10 Pfg.
Zusätzliche Bestimmung.

Die vorstehenden Tariffätze sind auch für das Übersetzen mit der Fähre zu entrichten, sofern eine solche bei behinderter Benutzung der Brücke hergestellt wird.

B. Zeitkarten.

Für den Personenverkehr werden Zeitkarten ausgestellt und zwar:

1. für Arbeiter und Arbeiterinnen, Unterbeamte, Schüler und Schülerinnen, welche den Fährdamm und die Brücke auf ihren Gängen zur und von der Arbeits- bezw. Dienststelle oder zur und von der Schule benutzen müssen:
 - a) für die Dauer eines Monats . . . 1,00 M.
 - b) für die Dauer eines Vierteljahres 2,40 "
2. für alle andere Personen:
 - a) für die Dauer eines Monats . . . 1,50 "
 - b) für die Dauer eines Vierteljahres 3,60 "

Die Zeitkarten werden auf den Namen des Inhabers durch das Bürgermeisteramt Grieth für die entsprechende Kalenderzeit ausgestellt, sind nicht übertragbar und müssen jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden. Mißbräuchliche Benutzung der Karten hat abgesehen von gerichtlicher Verfolgung die sofortige Einziehung der Karte und Verfall der auf dieselbe bereits im voraus entrichteten Abgabe zur Folge.

C. Befreiungen.

Von der Entrichtung der Abgabe sind befreit:

1. Fuhrwerke und Tiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder zu den Königlichen Gestüthen gehören,
2. kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner auf dem Wege zum Bezirkskommando, zum Truppenteil, zur Übung oder Kontrollversammlung und von da ab zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt oder wenn sie sich durch Gestellungsbefehl oder Militärpaß ausweisen können, Fuhrwerke oder Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspanne oder Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund der Kriegslieferungsgesetze zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden,
3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen, Gendarmrie-Offiziere, Oberwachmeister und Gendarme, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne Freikarten,
4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen,
5. die ordentlichen Posten und Weiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Eskafetten, die von Postbeförderungen leer zurückkommenden Post-

fahrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, imgleichen Personenfahrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden,

6. Personen und Fahrwerke, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluten und ähnlichen Notständen zu Hilfe eilen.

Anmerkung: Dem Bürgermeistereirat bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen über diese Bestimmungen hinaus Befreiungen zuzubilligen, soweit diese im öffentlichen Interesse gerechtfertigt erscheinen.

Aufgestellt und genehmigt in der Bürgermeistereirats-sitzung vom 28. September 1905.

Wissel, den 30. September 1905.

(L. S.)

Der Bürgermeister: M o n r s.

Genehmigt:

Cleve, den 10. Oktober 1905.

(L. S.)

Namens des Kreis Ausschusses. Der Vorsitzende: E i c h.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 30. Dezember 1905. I. E. 7675.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

156. 172. Das königliche Staatsministerium hat auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 beschlossen, dem für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles gewählten Bistumsverweser, Pfarrer Josef Demmel in Bonn, die Ausübung bischöflicher Rechte und Berrichtungen in der altkatholischen Gemeinschaft zu gestatten.

Düsseldorf, den 10. Februar 1906. II. D. 531.

Der Regierungs-Präsident.

157. 170. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1906 eine Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierer-Handwerk in dem Bezirke der Bürgermeistereien Hamborn und Walsum mit dem Sitze in Hamborn und dem Namen „Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierer-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Hamborn und Walsum“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierer-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 10. Februar 1906. I. F. 791.

Der Regierungs-Präsident.

158. 183. Der dem Händler Johann Rządkowski aus Rottkirchen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4465 für das Jahr 1906 erteilte, zum Sammeln von Lumpen, Knochen, altem Eisen usw. berechtigende Wandergewerbebeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbebeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 4. Februar 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung. 159. 182. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 30. vor. Mts., IIb 156, dem Komitee für den in diesem Jahre in Gnesen abzuhaltenen Luxus-Pferdemarkt die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit diesem Markte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Düsseldorf, den 12. Februar 1906. I Ca. 497.

Der Regierungs-Präsident.

160. 174. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Düsseldorf eine neue (22.) Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar seinerzeit mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konzession** und der Familienverhältnisse.

2. Der **Approbationsbeschein**.

3. Sämtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. **Polizeiliche**, gleichfalls der Zeitfolge nach gehestete, **Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besesses und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die **Bewerbung um verschiedene Konzessionen** in einem Gesuche ist **unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämtliche vorgeschriebenen Nachweise bei-

zufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1889 approbiert sind oder welche sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine anderweite Regelung des Apotheken-Konzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1906. I. J. Nr. 546.

Der Regierungs-Präsident.

161. 187. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 19. Dezember 1905 Nr. 29003 dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Schonnebeck, Landkreis Essen, die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Pfarrkirche in Schonnebeck eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln in der Zeit bis 1. September 1906 abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind folgende Personen beauftragt worden:

I. für den Bezirk Düsseldorf:

Pfarrer Becher, Leopold Kleitamp, Theodor Siepmann, Roland Gaß, Heinrich Schramm, Nikolaus Ritter, Franz Staudinger sen., Andreas Brieskorn, Joseph Rüsing, Wilhelm Hage, Ferdinand Schmidt, Rudolf Dünnbier und Peter Ostendorf zu Schonnebeck, Heinrich Buchardt und Heinrich Baasen zu Düsseldorf, Joseph Kürten zu Hilden, Peter Baasen, Gustav Hagsfeld, Philipp Römer, Philipp Burbaum, Theodor von den Wyenberg, Theodor Döink, Karl Hilgers, August Zwermann und Theodor Krings zu Düsseldorf, Andreas Fuhangel und Peter Bates zu M.-Gladbach, Gottfried Fierath zu Sonnborn, Johann Rams zu St. Dionis, Anton Müllenberg zu Hilden,

II. für den Bezirk Köln:

Karl Hilgers, Philipp Burbaum und Philipp Römer zu Düsseldorf, Gottfried Fierath zu Sonnborn, Andreas Fuhangel und Peter Bates zu M.-Gladbach, Anton Müllenberg zu Hilden, Gerhard Eich zu Langfuhr, Heinrich Baasen zu Düsseldorf, Leopold Kleitamp, Franz Staudinger, Theodor Siepmann und Roland Gaß zu Schonnebeck,

III. für Aachen:

Peter Baasen, Theodor Döink, Theodor Krings und August Zwermann zu Düsseldorf, Wilhelm Eisen zu Hilden, Wilhelm König zu Birgel, Gerhard Eich zu Langfuhr, Wilhelm Schäfer und Joseph Kürten zu Hilden, Richard Huber zu Köln, Anton Müllenberg zu Hilden.

Düsseldorf, den 15. Februar 1906. II. D. 658.

Der Regierungs-Präsident.

162. 160. Öffentliche Bekanntmachung.

Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungsachen: Spezialkommissar, Regierungs-Rat Grube zu Düsseldorf.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Widrath, ausgenommen die Waldungen der Fluren M. und A. Bürgermeisterei Widrath, Kreis Grevenbroich, Aktenzeichen Lit. Wa. Nr. 41;

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Garzweiler, ausgenommen den Teil, der begrenzt wird von der Gemeindebezirksgrenze und dem Donnigerweg und der aus dem bereits zusammengelegten Teil des Gemeindebezirks Garzweiler und der Gemarkung Faderath besteht. Bürgermeisterei Garzweiler, Kreis Grevenbroich, Aktenzeichen Lit. Ga. Nr. 38;

3. Zusammenlegung der im Gemeindebezirk Düsseldorf, Gemarkung Flingern, Flur 11, zwischen der Grafenberger Chaussee, Lindemann-, Graf Recke-, Tiergarten- und Hans Sachs-Straße belegenen Grundstücke. Stadtkreis Düsseldorf, Aktenzeichen Lit. Da. Nr. 32;

4. Teilung des im Grundbuche von Neuenhausen, Band II, Artikel 74 eingetragenen Erbenwaldes, Lit. K Nr. 840/14, der sogenannte Duadlach. Bürgermeisterei Grevenbroich, Kreis Grevenbroich, Aktenzeichen Lit. N a Nr. 37;

5. Zusammenlegung der Ackerländereien der Gemarkung Hönnepel, Bürgermeisterei Calcar, Kreis Cleve, Aktenzeichen Lit. H a Nr. 70; werden mit bezug auf die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§ 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§ 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1902, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesanteilen des linken Rheinuferes, öffentlich bekannt gemacht und es werden alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am Montag den 23. April 1906, vormittags 11 Uhr, vor dem Geheimen Regierungs-Rat Waldheder an unserer Geschäftsstelle hier selbst, Oststraße Nr. 184, anstehenden Termin anzumelden und zu begründen. G. 25 spec.

Düsseldorf, den 1. Februar 1906. Gesch.-Nr. 7067 A.

Königliche Generalkommission

für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.

Br ü m m e r.

163. 159. Nachtrag

zur Bergpolizei-Verordnung vom 12. Dezember 1900, betreffend die Bewetterung der Steinkohlenbergwerke und die Sicherung derselben gegen Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen.

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom

24. Juni 1892 wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft als Nachtrag zur Bergpolizeiverordnung vom 12. Dezember 1900 für die Steinfohlenbergwerke im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt:

I.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1906 wird der § 41 der Bergpolizeiverordnung vom 12. Dezember 1900 aufgehoben und durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

1. Die Anwendung offenen Lichts ist in allen Grubenräumen mit Ausnahme der Füllörter von zu Tage gehenden Einziehschächten und der in unmittelbarer Nähe dieser Füllörter gelegenen Maschinenräume, insofern vorgenannte Füllörter und Maschinenräume nur in Gestein, Mauerung oder Eisenausbau stehen und keine brennbaren Stoffe, auch nicht vorübergehend, offen darin gelagert werden, verboten. In vorgenannten Räumen ist offenes Licht nur in Stand- oder Hängelampen und auch nur dann zulässig, wenn diese Lampen mit einem gegen Berührung geschützten Glasgehäuse umgeben sind und als Leuchtstoff Petroleum, Spiritus oder andere leicht vergasbare Flüssigkeiten nicht benutzt werden, es sei denn, daß diese Flüssigkeiten durch geeignete Stoffe vollständig aufgesaugt sind.

2. Die Benutzung tragbarer elektrischer Lampen, welche im luftleeren Raume brennen, ist in den zu Tage gehenden Einziehschächten, den zu diesen gehörigen Füllörtern und den in unmittelbarer Nähe der letzteren gelegenen Maschinenräumen gestattet. Im übrigen dürfen solche elektrische Lampen, abgesehen von den Fällen, wo es sich um die Rettung verunglückter Personen oder um die Abwendung von Gefahren handelt, nur mit Genehmigung des Oberbergamts benutzt werden.

8. Außer den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fällen dürfen nur Sicherheitslampen verwendet werden.

II.

Ausnahmen von diesen Vorschriften bleiben der Beschlußfassung des Oberbergamts vorbehalten.

Mit dem unter I bezeichneten Zeitpunkte werden alle

166. 180. Auf Antrag der Stadtgemeinde Biersen hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Kasinostraße in Biersen erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Biersen belegenen Grundflächen angeordnet.

Zfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	1	63	43	1112/2	Hofraum	Schreinermeister Gottfried von Meer	Biersen
2	—	85	43	1109/2	Hausgarten	Eheleute Agent Gottfried Hilgers und Margareta Henriette geb. Scholten	"
3	—	74	43	1108/2	Hofraum	Architekt Johann Schlößer	Ratingen
4	2	05	43	1113/0.2	Beg	Angewandt: Die zu 1.—3. bezeichneten Personen sowie die Ehefrau Alexander Sternberg geb. Sut	Barmen

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Ver-

zur Zeit geltenden Ausnahmen von der Vorschrift des bisherigen § 41 a. a. O. aufgehoben.

III.

Zu widerhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dortmund, den 7. Februar 1906.

Königliches Oberbergamt. Baur.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

164. 176. Vollversammlung der Handwerkskammer zu Düsseldorf.

Die Herren Mitglieder der Handwerkskammer beehre ich mich, zu der am Donnerstag den 22. Februar 1906, Vormittags 10 Uhr, im großen Rathhause zu Düsseldorf stattfindenden Vollversammlung ergebenst einzuladen. Düsseldorf, den 13. Februar 1906.

F. Hartes, Vorsitzender.

Tagesordnung.

1. Errichtung einer Stiftung.
2. Bericht der Rechnungs-Kommission über ihre Sitzung in Verbindung mit den von der Vollversammlung gewählten Kammermitgliedern.
3. Antrag des Innungsausschusses zu Düsseldorf: Die Zahl der Kammermitglieder auf die Abteilungen neu zu verteilen.

165. 167. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1906 beginnt am 19. April 1906.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Verlesungs-Verzeichnisses die Direktion: Dr. Dammann.

fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 21. Februar 1906**, nachmittags 4 Uhr, im Rathaus zu Biersen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Februar 1906.

A. Nr. 28.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

167. 186. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen, hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Durchlegung der Cäzilienstraße erforderliche innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundfläche angeordnet.

Ffde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	2	93	A	1215/82	Steingraben Weg	Haase, Franz, Baunternehmer	Godesberg a./Rh.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonntag den 3. März 1906**, nachmittags 3^{3/4} Uhr, im Rathaus zu Essen-Ruhr.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 14. Februar 1906.

A Nr. 13.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

168. 181. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Durchführung der Kanalisation der Stadtgemeinde Remscheid innerhalb dieser Gemeinde belegene Grundflächen angeordnet.

Ffde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	—	70	5	1065/622	Hausgarten	1. Wilhelm Vielenberg jun. Former 2. Ehefrau des Schlossers Ludwig Kröschel, Anna geb. Vielenberg, ohne Geschäft 3. Friedrich Vielenberg, ohne Geschäft in Erbengemeinschaft	Remscheid
2	—	46	3	4320/630 3109/630	Wohnhaus mit Hofraum u. Hausgarten	Eheleute Schreiner Heinrich Pauli und Katharina geb. Müller in gesetzlicher Gütergemeinschaft	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Samstag den 3. März 1906**, nachmittags 4^{1/2} Uhr, im Rathause Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Februar 1906.

A. Nr. 1.

Der Abschätzungs-Kommissar: Lutterbeck, Regierungsrat.

169. 168. Bekanntmachung.

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Die Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 3. April und 25. Mai 1906 zu folgenden Zeiten statt:

April 3. Von 8^{1/2} Uhr vorm. bis 1^{1/2} Uhr nachm.

" 4. " 10 " " " 2^{1/2} " "

April 5.	Von 11	Uhr vorm. bis	4	Uhr nachm.
" 6.	" 12 ^{1/2}	" nachm. "	4 ^{1/2}	" "
" 7.	" 1 ^{1/2}	" " "	6 ^{1/2}	" "
" 9.	" 2 ^{1/2}	" " "	7	" "
" 10.	" 3	" " "	7	" "
" 11.	" 3 ^{1/2}	" " "	7	" "
" 12.	" 6	" vorm. "	11	" vorm.
" 18.	" 9	" abends "	12	" nachts

		von	Uhr	mittags	bis	Uhr	nachm.
April	19.	12			5		
"	20.	1		nachm.	5		
"	21.	2		"	7		
"	23.	3		"	7		
"	24.	3		"	7		
"	25.	6		vorm.	10		vorm.
"	26.	10 ^{1/2}		"	3		nachm.
"	28.	11 ^{1/2}		"	4		"
"	28.	8		abends	11		abends
"	30.	12 ^{1/2}		nachm.	5		nachm.
Mai	1.	7		vorm.	12		mittags
"	2.	8		"	1		nachm.
"	3.	9		"	1		"
"	3.	9		abends	12		nachts
"	5.	6		vorm.	10 ^{1/2}		vorm.
"	5.	8		abends	11		abends
"	7.	8		"	12		nachts
"	8.	8		vorm.	1		nachm.
"	8.	9		abends	1		nachts
"	9.	10		vorm.	2		nachm.
"	9.	9 ^{1/2}		abends	1		nachts
"	10.	3 ^{1/2}		nachm.	7		nachm.
"	11.	6		vorm.	11		vorm.
"	11.	11		abends	2		nachts
"	12.	12		mittags	4 ^{1/2}		nachm.
"	12.	8		abends	11		abends
"	14.	1 ^{1/2}		nachm.	6 ^{1/2}		nachm.
"	15.	2		"	6 ^{1/2}		"
"	16.	2		"	7		"
"	17.	3 ^{1/2}		"	7 ^{1/2}		"
"	19.	8		abends	11		abends
"	21.	8		vorm.	12 ^{1/2}		nachm.
"	21.	8		abends	11		abends
"	22.	9		vorm.	2		nachm.
"	23.	10		"	2		"
"	23.	10		abends	1 ^{1/2}		nachts
"	25.	11		"	2		"

2. Das Schussfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Am 5., 8., 9., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 21., 22. und 23. Mai wird die nördliche Verbindungslinie durch Tonne K und 8 gebildet. Die südliche bleibt wie unter 2.

4. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen diesen Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbefahrwassers verboten.

5. Zur Durchführung dieses Verbotes werden 2 Dampfer unter Hamburger Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M bzw. K, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen, während des Nachtschießens am 18. und 28. April, 3., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 19., 21., 23. und 25. Mai eine rote Laterne über der Dampferlaterne.

6. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal von Land gegebenen Anordnungen ist sofort Folge zu

leisten.

7. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung des Schießens — Signal internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhorn und dem schießenden Werk halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Eintommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 26., 28., 30. April, 5., 8., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22. und 23. Mai unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren. Wird jedoch die Flagge „B“, bevor diese Schiffe die durch das schießende Fort und die Scheibe gekennzeichnete Schusslinie passiert haben, wieder vorgeheißt, so haben sie sofort zu stoppen und umzukehren; haben sie die genannte Linie aber schon passiert, so haben sie höchste Fahrt zu laufen, um so schnell wie möglich das Schussfeld wieder frei zu geben.

d) Flagge „B“ wird niedergeholt, sobald das Schussfeld von den Schlepptrossen, Schlepptrossen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

8. Das Feuererschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 26., 28., 30. April, 1., 2., 3., 5., 8., 9., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22. und 23. Mai.

9. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann von der Wasserseite eine rote Flagge wehen. Der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrossen muß jedoch geachtet werden.

10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

11. Es wird streng gewarnt, blindgegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

12. Über den Fund scharfer, nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot zu Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 29. Dezember 1905.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Personal-Nachrichten.

170. 162. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Seifenfiedermesser Theodor Platen

in Erefeld, dem Werkmeister Adolf Hagens in Düsseldorf, dem Braumeister Andreas Döhler in Obrighoven, dem Lageristen Heinrich Hamacher in M.-Glabbach, dem Webermeister Wilhelm Bochum und Eduard Busch in Haan, dem Werkführer Johann Reichardt sen. in Mülheim/Ruhr-Broich, den Arbeitern Johann Olligschläger, Gustav Wegemann und Karl Birnich von der Firma Ernst Schieß in Düsseldorf, den Pförtnern Wilhelm Aberhold genannt Böbicker und Gustav Hülsbeck in Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

171. 157. Dem bei der hiesigen Regierung beschäftigten Regierungs-Assessor Valentiner ist vom 15. ds. Mts. ab zunächst in Vertretung des beurlaubten Landrats die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Schlüchtern, Regierungsbezirk Cassel, übertragen worden.

172. 161. Die Wahl des bisherigen kaiserlichen Regierungsrats und außerordentlichen Universitätsprofessors Dr. jur. Friedrich Zahn in Berlin zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

173. 184. Der Herr Ober-Präsident hat den Apotheker Heinrich Oberconz in Wiesdorf für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Ruppersteg im Landkreise Solingen und den praktischen Arzt Dr. med. Levi Windmüller in Neviges für die

Landbürgermeisterei Hardenberg im Kreise Mettmann ernannt.

174. 164. Amtsrichter Dr. Steffens zu Solingen ist zum Vorsitzenden des dortigen Kaufmannsgerichts gewählt worden.

175. 173. Dem Diakon Fried. Hohls zu Duisburg ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehülfe und Masseur erteilt worden.

176. 171. Der Pfarrer Humburg zu Dhünn ist zum Ortsschulinspektor der Schulen zu Dhünn, Heister und Sonne ernannt worden.

177. 165. Es sind ernannt: Gerichtsassessor Dr. Vellerstein in Düsseldorf zum Landrichter in Elberfeld, Bureauhülfsarbeiter Schmitt in Düsseldorf zum Gerichtsschreibergehülfe in Solingen zum 1. Februar 1906; Staatsanwaltschaftsassistent Lamm in Köln zum Gerichtsschreiber in Grevenbroich zum 1. März 1906;

Es sind versetzt: Amtsrichter Ruckdeschel von Elberfeld an das Amtsgericht Düsseldorf zum 1. April 1906; Gerichtsschreiber Hees von Grevenbroich als Sekretär an die Staatsanwaltschaft Köln zum 1. März 1906;

Dem Notar Peter Müller in Kaiserswerth ist der Charakter als Justizrat verliehen.

178. 177. Staatsanwalt Hansen in Berlin und Gerichtsassessor Dr. Vellerstein in Düsseldorf sind zu Landrichtern in Elberfeld ernannt. Dem Notar Dr. Bomm in Lobberich ist der Amtssitz in Barmen angewiesen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 36, 37, 38, 39, 40 und 41.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Böß & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.